

## **Merkblatt zur Anerkennung von Waffenräumen**

### Andere gleichwertige Aufbewahrung von Waffen und Munition / Waffenraum gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 ff Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 ff AWaffV kann die zuständige Behörde eine andere gleichwertige Aufbewahrung für Waffen und Munition zulassen. Vergleichbar gesicherte Räume können als gleichwertig angesehen werden. Dies setzt voraus, dass der Waffenraum ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau aufweist.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, einen Raum eigenständig als Waffenraum zu bauen / umzubauen. Voraussetzung für die Nutzung des Raumes im Rahmen der gleichwertigen Aufbewahrung als Waffenraum i.S.d. § 13 AWaffV ist jedoch die **Genehmigung durch die zuständige Waffenbehörde**.

#### Voraussetzungen für die benötigte Genehmigung:

##### 1. Fenster

- **OHNE**
- Alternativ:
  - a) zugemauert und mit Stahlplatte verschlossen
  - b) sofern Fenster vorhanden sein sollen, müssen diese mind. DIN EN 1627, RC 4 entsprechen und zusätzlich mit Gittern nach DIN/EN 1627 versehen sein.

##### 2. Tür

- Geprüfte und zertifizierte Tür mindestens nach DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad I
- Empfohlen wird ein Zahlenkombinationsschloss, um das Problem der Schlüsselaufbewahrung zu vermeiden

##### 3. Wände/Decken/Böden

- Zertifizierte Wandkonstruktion nach DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad I (Hersteller finden Sie z.B. im Internet)

- Stahlbeton nach DIN EN 1992/NA, Nenndicke  $\geq 140$  mm, Festigkeitsklasse mindestens C 16/20
  - Mauerwerk nach DIN EN 1992/NA, Nenndicke  $\geq 240$  mm, Druckfestigkeitsklasse der Steine (DFK) mindestens 12, Mörtelgruppe und Außenputz mindestens NM II / DM
4. Belüftungseinrichtungen
- Bei Kanälen von Raumbelüftungsanlagen max. 120 mm x 120 mm im Quadrat oder 135 mm im Durchmesser
5. Im Rahmen der Einzelfallprüfung können weitere Auflagen, z. B. eine, auf ein Sicherheitsunternehmen aufgeschaltete Alarmanlage gem. DIN VDE 0833 VDS KI. B getätigt werden.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, Ihren Waffenraum mit Baustoffen zu fertigen, die höheren, als den angegebenen Widerstandsgraden entsprechen.

#### Genehmigungsprozess:

1. Die Nutzung des Waffenraumes ist **vorab** bei Ihrer Waffenbehörde zu beantragen.
2. Für die Genehmigung ist
  - a) der Nachweis zu erbringen, dass die oben genannten Voraussetzungen eingehalten wurden.
  - b) der Nachweis zu erbringen, dass die Tür (und ggf. die Fenster gem. Alternative b) s.o.) durch zum Einbau zertifiziertes Fachpersonal eingebaut wurde.
  - c) ein Vor-Ort-Termin mit der Waffenbehörde zur Abnahme zu vereinbaren.

**Sollten die erforderlichen Nachweise nach oben genannten Voraussetzungen nicht zu erbringen sein, ist auf eigene Kosten ein Gutachter zu beauftragen, welcher die Erfüllung der Voraussetzungen bescheinigt.**
3. Nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen wird der Waffenraum schriftlich zur Nutzung freigegeben.